

STATUTEN

Verein Toolpoint for Lab Science

Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Verein Toolpoint for Lab Science besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Gewerbestrasse 12, in 8132 Egg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein Toolpoint for Lab Science Science ist im Handelsregister eingetragen.

Zweck

Art. 2 Der Verein Toolpoint for Lab Science versteht sich als Netzwerk von Lab Science-Unternehmen und zugewandten Institutionen und Hochschulen.

Er fördert im Interesse:

- der Wirtschaftlichkeit,
- der Vernetzung von Wissen, Forschung und Entwicklung,
- der Unterstützung von Innovations- und Technologieprozessen,
- der Weiterbildung und Nachdiplomlehrgänge,
- der Nachwuchsförderung,
- der Erhöhung der Attraktivität für Jungunternehmen und
- des Aufbaus neuer Arbeitsplätze in der Region,

die Position der „Lab Science Tool-Branche“ in der Schweiz. Er unterstützt die Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die regionale Industrie bzw. Startbedingungen für Jungunternehmen und Start Up's im „Lab Science Tool-Bereich“.

Er betreibt zu diesem Zweck ein Zentrum „Toolpoint“, zum Kompetenzausbau und um die übergeordneten Bedürfnisse der „Lab Science Tool“-Industrie zu vertreten und zu erfüllen bzw. Unternehmens-Gründungen zu erleichtern und zu unterstützen.

Er arbeitet eng mit Hochschulen zusammen.

Der Verein Toolpoint for Lab Science kann darüber hinaus sämtliche Aktivitäten unternehmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern und die direkt oder indirekt mit diesem in Zusammenhang stehen.

Mitglieder

Art. 3 Der Verein Toolpoint for Lab Science besteht aus Aktiv-, Passivmitgliedern (Gönnern) und Partnern.

3.1 *Aktivmitglieder*

3.1.1 Gründungsmitglieder:

IHF Hombrechtikon
Mettler Toledo Greifensee
Pass Rapperswil
Qiagen Hombrechtikon
Sias Hombrechtikon
Tecan Männedorf
Xiril Hombrechtikon

3.1.2 künftige Cluster Mitglieder

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Aktivmitglieder aufnehmen (vgl. Art. 5). Aktivmitglieder können nur Mitglieder werden, die als solche an der Erreichung des Verein Zweckes mitarbeiten. Sie haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

3.2 *Passivmitglieder (Gönner)*

Passivmitglieder sind Personen oder Organisationen, die sich finanziell und ideell für den Vereinszweck einsetzen. Sie haben kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht, aber im Rahmen der vorliegenden Statuten ein beratendes Mitspracherecht.

3.3 Partner

Partner sind Unternehmungen oder öffentliche Organisationen und Institutionen, welche ein Interesse an der Organisation und dem Vereinszweck haben. Sie bringen ihre spezielle Kompetenz in das Netzwerk des Verein Toolpoint for Lab Science und generieren somit zusätzlichen Mehrwert für die Mitglieder.

Art. 4 Mitglieder des Verein Toolpoint for Lab Science können natürliche und juristische Personen unter Einschluss von Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

Mitgliedschaft

Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen den Entscheid kann der Betroffene innert 30 Tagen Einsprache an die Generalversammlung erheben.

Die Mitgliedschaft erlischt

- auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer 6-monatigen Kündigungsfrist.
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen und den Interessen des Verein Toolpoint for Lab Science schadet. Der Ausschluss muss von einer Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Gegen den Entscheid kann der Betroffene innert 30 Tagen Einsprache an die Generalversammlung erheben. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

Organe

Art. 6 Die Organe des Verein Toolpoint for Lab Science sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- der Beirat
- die Geschäftsstelle

Die detaillierten Aufgaben der Organe werden in einem Organisationsreglement näher geregelt.

Generalversammlung

Art. 7 7.1. *Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung*

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr vor Ende Juni statt. Die Mitglieder (Aktiv- und Passivmitglieder) werden vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern, die mindestens 21 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sind, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Die Generalversammlung kann jederzeit in der Form der Universalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung einer Generalversammlung einzuhaltenden Vorschriften tagen und Beschluss fassen, solange sämtliche Aktivmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Revisoren resp. eines Fünftels der Aktivmitglieder verpflichtet, innert 60 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

An der Generalversammlung dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Gegenstände gefasst werden. Interessierte Nicht-Mitglieder können an die Generalversammlung als Gäste eingeladen werden.

Der Präsident des Vorstandes leitet die Generalversammlung. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

7.2. *Aufgaben der Generalversammlung*

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Voranschlages
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 5 der Statuten
- Statutenänderungen
- Auflösung der Verein Toolpoint for Lab Science oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person

7.3. *Stimmengewicht und Beschlussfassung*

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben ein Antrags Recht, aber kein Stimmrecht. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung aller Anwesenden abzüglich

einer Stimme (Prinzip des Konsenses minus 1), sofern kein besonderes Quorum vorgesehen ist.

Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichtscheid.

7.4 *Beschlussfassung und Wahlen auf schriftlichem Weg*

Der Vorstand ist berechtigt, anstelle der Durchführung einer Generalversammlung die Beschlussfassung und Wahlen auf schriftlichem Wege durch Urnenabstimmung bzw. -wahl oder auf dem Korrespondenzweg, insbesondere auf dem Zirkularweg, abzuhalten, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder, davon mindestens ein Aktivmitglied, eine mündliche Beratung verlangen. Die vorstehend unter 7.1 erwähnten Formvorschriften gelten analog.

Vorstand

Art. 8 8.1. *Zusammensetzung und Stimmrecht*

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Jedes Aktivmitglied hat Recht auf 1 Sitz im Vorstand ohne durch die Generalversammlung gewählt werden zu müssen. Bei mehr als 7 Aktivmitgliedern entscheidet die Generalversammlung

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten, freiwählbaren Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und endet mit der Amtsdauer oder Abwahl bzw. Rücktritt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanz eines freiwählbaren Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen.

8.2. *Aufgabe des Vorstandes*

Der Vorstand ist das leitende Vereinsorgan und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Vertretung des Verein Toolpoint for Lab Science nach aussen
- Festlegung der Aufnahmebedingungen in den Cluster und Entscheid über die Aufnahme einer start-up-Unternehmung in diesen.
- Erstattung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zu Händen der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl der Geschäftsstelle und des Beirates
- Erlass und Änderung eines Organisationsreglementes

Im Übrigen wird auf das Organisationsreglement verwiesen.

8.3. *Beschlussfassung und Stimmengewicht*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen bedürfen, sofern kein besonderes Quorum vorgesehen ist, der Zustimmung aller Anwesenden abzüglich einer Stimme (Prinzip des Konsenses minus 1), wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.

Für die Aufnahme eines neuen Aktivmitglieds sowie für Änderungen des Organisationsreglementes bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsglieder abzüglich einer Stimme.

Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

8.4. *Amtsdauer*

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

8.5. *Sitzungen und Delegationen*

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt und werden in der Regel vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem/der GeschäftsführerIn einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

Der Vorstand ist berechtigt, für Geschäfte, die in seinen Kompetenzbereich fallen, Sachverständige zu bestellen sowie aus seiner Mitte oder unter Beizug von Drittpersonen Ausschüsse mit eigener - vom Vorstand umschriebener Beschlussfähigkeit - zu bilden.

Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben und/oder die operative Tätigkeit delegieren. Der oder die Delegierte bzw. die Geschäftsstelle ist gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

Geschäftsstelle

Art. 9 Der Vorstand kann die operative Tätigkeit des Verein Toolpoint for Lab Science an eine von ihm gewählte Geschäftsstelle übertragen.

Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer/-in geleitet.

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes.

Revisionsstelle

Art. 10 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine Rechnungsrevisionsstelle, die wiederwählbar ist und nicht Mitglied des Verein Toolpoint for Lab Science sein darf.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Beirat

Art. 11 Der Beirat hat rein beratende Funktion. Er berät den Vorstand in der strategischen Ausrichtung des Verein Toolpoint for Lab Science und dient der Schaffung von Kontakten zu wichtigen politischen und wirtschaftlichen Stellen. Ferner unterstützt er mit seinem Know-how und seinen Kontakten die im Cluster angesiedelten Unternehmen.

Mittel

Art. 12 Die Mittel des Verein Toolpoint for Lab Science bestehen aus den Jahresbeiträgen der Aktiv-, Passivmitglieder und Partner sowie aus Zuwendungen von Dritten.

Mitgliederbeiträge

Art. 13 Der Mitgliederbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder beträgt mindestens Fr. 500.--. Er wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche die Ziele des Verein Toolpoint for Lab Science mit einer erheblichen Aktivität fördern, von der Leistung des Mitgliederbeitrages zu befreien. Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Verein Toolpoint for Lab Science nur in der Höhe der fälligen Mitglieder Beiträge.

Haftung

Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Verein Toolpoint for Lab Science haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Unterschriftenberechtigung

Art. 15 Der Vorstand bestimmt die für den Verein Toolpoint for Lab Science zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Vereinsjahr

Art. 16 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vereinsvermögen

Art. 17 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben in ihrer Funktion als Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auflösung des Verein Toolpoint for Lab Science

Art. 18 Die Auflösung des Verein Toolpoint for Lab Science bedarf der Zustimmung aller Aktivmitglieder abzüglich einer Stimme (Prinzip des Konsenses minus 1). Wird dieses Quorum in der ersten Generalversammlung nicht erreicht, ist innert 4 Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, die mit einer 2/3-Mehrheit der von den Anwesenden vertretenen Stimmen die Auflösung bestimmen kann. Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu.

Genehmigt am 8. Mai 2015 in 8132 Egg

Der Präsident:
Dr. Michael Collasius



Der Geschäftsführer:
Hans Noser


